



| **Verfassung der Lebenshilfe Stiftung „Tom Mutters“**

*Eine Stiftung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung*



Verfassung der Lebenshilfe-Stiftung „Tom Mutters“

Eine Stiftung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Präambel

Die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ hat auf ihrer Mitgliederversammlung 1996 beschlossen, die Lebenshilfe-Stiftung „Tom Mutters“ *Eine Stiftung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung* zu errichten und mit dieser Stiftung das Lebenswerk des Lebenshilfegründers Dr. h. c. Tom Mutters zu würdigen.

Die Arbeit dieser Stiftung soll der Wahrung der Menschenrechte von Menschen mit geistiger Behinderung dienen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Lebenshilfe-Stiftung „Tom Mutters“ *Eine Stiftung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und die Wahrung ihrer Menschenrechte. Die Stiftung trägt mit dazu bei, dass die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ auf ihren satzungsmäßigen Tätigkeitsfeldern weiterhin für das Wohlergehen von Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten kann.
- (2) Die Stiftung fördert Maßnahmen und Einrichtungen, die auf der Grundlage des von den Mitgliedern der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ vereinbarten Grundsatzprogramms eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern und Angehörige darstellen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ zur Verwirk-

lichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere durch die Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Einsatz für Menschen mit sehr schweren Behinderungen,
 - b) Modellprojekte, die der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens von Menschen mit geistiger Behinderung sowie ihrer gesellschaftlichen Integration dienen,
 - c) internationale Hilfs- und Aufbauleistungen,
 - d) Förderung der Forschung im Sinne des Stiftungszweckes.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von 100.000,- Euro.
- (2) Der Bestand des Stiftungsvermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (5) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

Die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der verfassungsgemäßen Zwecke erforderlich und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu vereinbaren ist.
- (3) Die Stiftung weist Umschichtungsgewinne und -verluste in einer Umschichtungsrücklage aus, die zum Stiftungsvermögen gehört. Der Stiftungsvorstand kann bestimmen, dass diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Zur Unterstützung des Stiftungsorgans kann die Stiftung einen Beirat einrichten. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer soll nicht Mitglied des Stiftungsorgans sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
 - a) der/dem Vorsitzenden der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ sowie einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes,
 - b) zwei Mitgliedern der Bundeskammer,
 - c) zwei Vertreterinnen/Vertretern aus dem öffentlichen Leben, der Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung.
- (2) Die Vertreterin/Vertreterinnen, der/die Vertreter aus dem Bundesvorstand werden von diesem, die Vertreterin/Vertreterinnen, der/die Vertreter der Bundeskammer von dieser gewählt.

Die Vertreterin/Vertreterinnen, der/die Vertreter aus dem öffentlichen Leben, der Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung werden vom Vorstand der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ bestimmt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre bestellt. Die Wiederbestellung/Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitz der Stiftung wird von der/dem Vorsitzenden der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ geführt, die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestimmt/gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter, vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu verfolgen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung,
- d) die Genehmigung des vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- e) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- f) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- g) die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung bis zum 31.05. eines Jahres zu prüfen hat.

§ 9 Rechte und Pflichten einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung wird von der Bundesgeschäftsführung der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Sie/er ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung. Bei ihrer/seiner Tätigkeit unterliegt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (4) Sie/er darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Sitzungen des Vorstandes sind von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Vorstandes sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Diese Sitzung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der betreffenden Schreiben stattfinden.
- (3) Zur Sitzung des Vorstandes wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Verfassungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Stiftungsbeirat

Der Vorstand kann einen Stiftungsbeirat einrichten und die Mitglieder berufen. Diese tragen das Anliegen der Stiftung in die Öffentlichkeit und werben für Zuwendungen an die Stiftung.

§ 12 Verfassungsänderungen

- (1) Eine Änderung des Stiftungszweckes bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 des Vorstandes.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige bzw. mildtätige Ausrichtung haben und auf dem Gebiet der Unterstützung und Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung liegen.

Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Gleiche.

- (3) Sonstige Verfassungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung nur einstimmig beschließen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, Sitz in Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Verfassung zu verwenden hat.
- (2) Besteht dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nah wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Auf begründeten Wunsch ist sie über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsbehörde zu führen.

- (3) Verfassungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

(5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, anzuzeigen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

Marburg, den 26.11.1999

**Lebenshilfe-Stiftung
„Tom Mutters“**

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0
Fax: 06421 491-167
Stiftung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de



Lebenshilfe